

Allgemeine Geschäftsbedingungen für zu erbringende Leistungen (AGB) der Altenbochumer und der Märkischen Werkstätten im Ev. Johanneswerk e.V.

§ 1 Allgemeines

Ihr Auftrag wird in unserer Werkstatt von Menschen mit Behinderungen ausgeführt. Durch Ihren Auftrag leisten Sie einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Rehabilitation behinderter Mitbürger. Wir sind eine nach § 142 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können gemäß § 140 SGB IX 50 % des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX anrechnen. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.

§ 2 Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend, Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Auftrag erfolgt an die jeweilige Werkstatt der Auftragnehmerin zu seiner Wirksamkeit schriftlich. Bei mündlicher oder fernmündlicher Erteilung ergibt sich der Inhalt des Auftrages bei Geschäften unter Kaufleuten aus einer Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin, sofern ihr nicht am nächsten Werktag seit Zugang widersprochen wird.
2. Die zwischen den Parteien im Auftrag festgelegten Leistungsbeschreibungen und Beschaffenheiten sind abschließend.
Soll der Auftrag nach bestimmten Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Gewichts- oder sonstigen Maßangaben, Richtlinien oder Anweisungen (Unterlagen) ausgeführt werden, so sind diese nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
Garantiert sind nur solche Beschaffenheitsmerkmale, die von der Auftragnehmerin auch ausdrücklich als Garantie bezeichnet werden.
3. Die Ausführung und den Zeitpunkt der Beendigung des Auftrages bestimmt die Auftragnehmerin, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über den Inhalt der in Ziffer 2. genannten Unterlagen des Auftrages Stillschweigen zu bewahren und diese nicht Dritten zugänglich zu machen.
5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teillieferungen abzurechnen.

§ 3 Gefahr

1. Die zu bearbeitenden Sachen sind auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin anzuliefern. Die Gefahr endet mit der Annahme der Sachen durch die Auftragnehmerin und lebt wieder auf, wenn der Auftraggeber die Ware nicht zu dem vereinbarten oder ihr mitgeteilten Terminen der Fertigstellung abgeholt hat.
2. Versandfertige Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder nach billigem Ermessen zu lagern und die Lieferung bzw. Lagerung sofort zu berechnen.

§ 4 Höhere Gewalt

1. Die vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin ruhen für die Dauer und im Umfang der Wirkung höherer Gewalt. Als solche gelten alle Umstände und Vorkommnisse (Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik und Aussperrung), die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können.
2. Dauert die höhere Gewalt länger als einen Monat an, so können beide Parteien ohne Rechtsfolge von dem Vertrag zurücktreten.

§ 5 Preis

1. Alle gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise sind Endpreise zzgl. Liefer- und Versandkosten.
2. Gegenüber Unternehmern — dieses sind natürliche oder juristische Personen, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten — gilt:
Die Preise, auch wenn sie Einheitspreise sind, sind Nettopreise und beinhalten keine Fracht, sofern nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Dauer ihrer Geltung richtet sich nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Der Auftragnehmerin steht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages zu, wenn sich während der Dauer der Geltung eines Preises durch eine vom Auftraggeber veranlasste Änderung der Unterlagen /§ 2 ein Mehraufwand an Arbeitszeit oder der Kosten für von der Auftragnehmerin einzukaufendes Material erforderlich wird. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem Bruchteil der Erhöhung des jeweiligen Mehraufwandes.

§ 6 Sicherungsrechte der Auftragnehmerin

1. Zur Sicherung der Vergütungsforderung wird vereinbart:

Mit dem Beginn der Bearbeitung oder Verarbeitung der vom Auftraggeber eingelieferten Sachen geht das Eigentum an ihnen sicherungshalber, ebenso an den hergestellten Sachen, unmittelbar auf die Auftragnehmerin als Herstellerin über; von ihr verwendetes Eigentum verbleibt bei ihr. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum bis zur endgültigen Bezahlung vor.

Ist infolge des vollständigen oder teilweisen Bestehens von Rechten Dritter ein sicherungshalber Eigentumsübergang nicht möglich, so erwirbt die Auftragnehmerin sicherungshalber Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Sachen.

Mit der Verarbeitung geht auch die Anwartschaft des Auftraggebers auf das Eigentum Dritter an die Auftragnehmerin über und erstarrt zum vollen Sicherungseigentum bei Fortfall der Rechte Dritter.

Der Auftraggeber ist aufgrund besonderer Vereinbarung befugt, bei Auslieferung über das Eigentum der Auftragnehmerin im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. In diesem Fall tritt er schon jetzt den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Weiterverkauf gegen den jeweiligen Käufer an die Auftragnehmerin ab und ermächtigt diese, den noch offenen Betrag bei dem jeweiligen Käufer einzuziehen. Zieht der Auftraggeber die abgetretene Forderung bei dem Käufer ein, so kann er dies nur für Rechnung der Auftragnehmerin tun. Die Rechte der Auftragnehmerin erlöschen mit der Bezahlung der jeweiligen Rechnung.

2. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum der an den Auftraggeber gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus diesem Vertrag vor.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin Namen und Anschrift der Käufer der im Eigentum der Auftragnehmerin stehenden Sachen mitzuteilen.
4. Die Auftragnehmerin darf die ihr zur Sicherheit übertragenen Sachen und Rechte verwerten, wenn der Auftraggeber seit 14 Tagen in Verzug geraten ist. Im Falle von Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Einstellungen der Zahlungen bedarf es keines Verzuges.

§ 7 Haftung der Auftragnehmerin

1. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden aus, sofern diese keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem ProdHaftG berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.

§ 8 Verjährung

1. Soweit eine gebrauchte Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.
Soweit ein neue oder neu herzustellende Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.
2. Die für Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat.
Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Liefergegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.
5. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
6. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Mängelrüge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Dazu zählen auch das Fehlen von Handbüchern, erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware, die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge. Solche offensichtlichen Mängel sind durch Unternehmer binnen 1 Woche, sonst innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich bei der Auftragnehmerin zu rügen. Es genügt die Absendung der Mängelanzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie

dem Auftraggeber möglich zu beschreiben. Bei nicht offensichtlichen Mängeln beginnen diese Fristen nach dem Erkennen durch den Auftraggeber. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 10 Zahlung, Fälligkeit

1. Nach Auslieferung bzw. Abnahme hergestellter Sachen ist bei Einzelaufträgen sofort, bei Herausgabe und bei ständigen Geschäftsbeziehungen spätestens nach Vorlage der Rechnung binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich, so gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.
Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, verzichtet er darauf, Zurückbehaltungsrechte, sofern diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
3. Die Aufrechnung des Auftraggebers ist nur innerhalb desselben Vertragsverhältnisses möglich. Ansonsten ist die Aufrechnung des Auftragsgebers ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Schriftform

Der gesamte Schriftverkehr kann auch per Fax erfolgen. Die auf diese Weise übermittelten Schriftstücke stehen unterschriebenen Schriftstücken gleich.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der jeweiligen Werkstatt der Auftragnehmerin.

§ 12 Abwehrklausel, Anwendbares Recht, Nebenabreden, Gerichtsstand

1. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die Auftragnehmerin ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Geschäftsverkehr mit

Verbrauchern mit Wohnsitz in der Europäischen Union kann ausnahmsweise auch das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers anwendbar sein, wenn es sich um zwingende verbraucherrechtliche Bestimmungen handelt.

3. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Stand: 21.12.2016